

**Landgericht Berlin II**

Az.: 27 O 8/24



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

**Markus Haintz,**

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **HAINTZ legal**, Schumannstraße 21, 89555 Steinheim, Gz.: 90-23

gegen

**Matthias** Berlin

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Julius Schneider**, Gustav-Adolf-Straße 147, 13086 Berlin, Gz.: 267/2024-JS01

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 27 - durch die Richterin am Landgericht Dr. Rößler-Tolger als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 01.04.2025 für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 6. März 2025 wird aufrechterhalten
2. Der Kläger hat auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 %. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung in Höhe des beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % fortgesetzt werden

**Beschluss**

Der Streitwert wird auf 11.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger ist Rechtsanwalt, Blogger und gemäß Journalist sowie Gründer und Chefredakteur der Online-Plattform Haintz-Media. Er war am 28. August 2021 bei einer Versammlung am Potsdamer Platz in Berlin, welche sich gegen die Corona-Schutz-Maßnahmen der damaligen Bundesregierung richtete.

Der Beklagte ist Polizist und war zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Ereignisse bei der Versammlung eingesetzt mit der Rückenkennezeichnung Be15210.

Der Kläger berichtete mittels eines Live-Streams auf seinem Youtube-Kanal mehrere Stunden lang von der Versammlung. Der gesamte Live-Stream der Versammlung ist abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=pTRzfQILR7I>.

Gegen 18 Uhr filmte der Kläger auf Höhe des Cafés „Dean & David“ an der Ostseite des Potsdamer Platzes drei Polizisten, einschließlich des Beklagten, wobei es zu einem verbalen Schlagabtausch zwischen einer Frau und dem Kläger einerseits und den Polizisten andererseits kam. Wegen des genauen Ablaufs und Inhalts der verbalen Auseinandersetzung wird auf das Live-Stream-Video verwiesen.

Mit Schreiben vom 8. April 2023 - an die Email-Adresse der Dienststelle des Beklagten - mahnte der Kläger in seiner Eigenschaft als Anwalt den Beklagten ab und forderte ihn unter Fristsetzung zum 28. April 2023 erfolglos zur Abgabe einer Unterlassungserklärung bezüglich der hier angegriffenen, streitigen Äußerung, Zahlung einer angemessenen Entschädigung und Begleichung der durch die Abmahnung entstandenen Anwaltskosten auf.

Der Kläger meint, ihm stehe ein Unterlassungsanspruch wegen unwahrer Tatsachenbehauptung wegen der von ihm wahrgenommene Äußerung „dachte du bist beim Verfassungsschutz, Markus“ zu, da er nicht beim Verfassungsschutz arbeite. Der Beklagte habe ihn mit dieser Behauptung verächtlich machen und in der öffentlichen Meinung herabwürdigen wollen, da es dem Adressatenkreis des Klägers ein Dorn im Auge wäre, würde er beim Verfassungsschutz arbeiten, zudem könnten sich derartige Äußerungen geschäftsschädigend auswirken, da ein Großteil seiner Mandate aus maßnahmekritischen Bewegungen komme.

Ursprünglich hat der Kläger als Antrag angekündigt,

1. Den Beklagten zu verurteilen, es unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 €; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre) zu unterlassen, in Bezug auf den Kläger folgende Äußerung zu tätigen „dachte du bist beim Verfassungsschutz, Markus“ wie geschehen am 28. August 2021 gegen 18:00 Uhr am Potsdamer Platz (Höhe Dean&David / Ostseite des Potsdamer Platzes) in Berlin (Anlage Video\_1).
2. Den Beklagten zu verurteilen an den Kläger eine in das Ermessen des Gerichts zu stellende Entschädigung, mindestens jedoch 1.000,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29. April 2023 zu zahlen.
3. Den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.054,10 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29. April 2023 zu zahlen.
4. Festzustellen, dass der Anspruch aus einer unerlaubten Handlung herrührt.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 6. März 2025 hat der Kläger keinen Antrag gestellt und die Kammer die Klage durch Versäumnisurteil abgewiesen, welches dem Kläger und dem Beklagten am 7. März 2025 zugestellt worden ist. Gegen dieses Urteil hat der Kläger mit einem am 10. März 2025 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz Einspruch eingelegt und diesen mit Schriftsatz vom 20. März 2024, bei Gericht am 21. März 2024 eingegangen, begründet.

Der Kläger beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil vom 6. März 2025 aufzuheben und den Beklagten gemäß den Klageanträgen zu 1-4 zu verurteilen.

Der Beklage beantragt,

das Versäumnisurteil aufrecht zu erhalten.

Er behauptet, die streitgegenständliche Äußerung sei in der streitgegenständlichen Sequenz des Videos gar nicht zu hören und werde erst durch die Wiederholung des Gesagten durch den Klä-

ger hörbar. Der Beklagte bestreitet zudem, dass überhaupt noch Zuschauer nach 1,5 h Live-Stream diesen verfolgt und die Äußerungen mitbekommen hätten. Ferner habe er keine unwahre Tatsachenbehauptung aufgestellt. Ein Geldentschädigungsanspruch bestehe schon deswegen nicht, da der Kläger selbst das Video mit der betreffenden Äußerung in das Internet gestellt habe. Die Tonqualität der Aussage des Beklagten sei so schlecht, dass selbst in dem Wissen um den Inhalt seiner Aussage diese kaum verständlich sei. Hätte der Kläger nicht in der geschilderten Weise reagiert, hätte kein hypothetischer Zuschauer dieser Sequenz verstanden, was der Beklagte gesagt habe.

Ein Abmahnschreiben des Klägers – an die Email-Adresse seiner Dienststelle – habe er nie erhalten. Es liege beim Kläger zudem eine berufsbezogene Innenangelegenheit vor, für die keine Umsatzsteuer anfalle.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlung vom 6. März 2025 und 1. April 2025 verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB analog i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG nicht zu, da die angegriffene Äußerung im Gesamtkontext den Kläger nicht in rechtswidriger Weise in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt.

1.

Ob eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, ist aufgrund einer Abwägung des Rechts des Klägers auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK mit der in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK verankerten Meinungsfreiheit des Beklagten zu entscheiden. Denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss grundsätzlich erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen

die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (st. Rspr. BGH, Urteil vom 26. Januar 2021, VI ZR 437/19, GRUR 2021, 875, juris Rn. 20 m.w.N.).

2.

Welche Maßstäbe für diese Abwägung gelten, hängt grundsätzlich vom Aussagegehalt der Äußerung ab, also von deren Einstufung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung. Diese Unterscheidung ist deshalb grundsätzlich geboten, weil der Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG, Art. 10 EMRK bei Meinungsäußerungen regelmäßig stärker ausgeprägt ist als bei Tatsachenbehauptungen (BGH, Urteil vom 5. Dezember 2006, VI ZR 45/05, juris Rn. 14 m.w.N.). Bei Tatsachenbehauptungen fällt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen ihr Wahrheitsgehalt ins Gewicht. Denn an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die unwahr sind, besteht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Interesse (BVerfG, Beschluss vom 7. Dezember 2011 – 1 BvR 2678/10, NJW 2012, 1643 Rn. 33; Beschluss vom 25. Oktober 2012 – 1 BvR 901/11, NJW 2013, 217, 218). Wahre Tatsachenbehauptungen müssen dagegen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind (vgl. BGH, Urteile vom 30. Oktober 2012 - VI ZR 4/12, AfP 2013, 50 Rn. 12 m.w.N.; vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, AfP 2015, 41 Rn. 21; BVerfG, Beschluss vom 7. Dezember 2011 – 1 BvR 2678/10 NJW 2012, 1643 Rn. 33).

Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert. Demgegenüber werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt. Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist. Dies scheidet bei Werturteilen und Meinungsäußerungen aus, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen (vgl. BGH Urteile vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, VersR 2015, 247 Rn. 8 mwN; vom 28. Juli 2015 - VI ZR 340/14, VersR 2015, 1295 Rn. 24; vom 19. Januar 2016 – VI ZR 302/15 –, Rn. 16, juris). Sofern eine Äußerung, in der sich Tatsachen und Meinungen vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wird sie als Meinung von dem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 10 EMRK geschützt. Das gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhobe oder verfälschte. Würde in einem solchen Fall das tatsächliche Element als ausschlaggebend angesehen, so könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden (BGH Urteile vom 16.

Dezember 2014 - VI ZR 39/14, VersR 2015, 247 Rn. 8; vom 19. Januar 2016 – VI ZR 302/15 –, Rn. 16, juris; BVerfGE 85, 1, 15 f. mwN; BVerfG, NJW 1993, 1845, 1846).

3.

Dementsprechend kommt es auf vorrangig auf die Sinndeutung an. Denn die zutreffende Sinndeutung einer Äußerung ist unabdingbare Voraussetzung für die richtige rechtliche Würdigung ihres Aussagegehalts. Ziel der Deutung ist stets, den objektiven Sinngehalt zu ermitteln. Dabei ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden maßgeblich noch das subjektive Verständnis des Betroffenen, sondern das Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums.

Bei der Interpretation ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen, der ihren Sinn aber nicht abschließend festlegt. Die Äußerung darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden, vielmehr sind die Begleitumstände, unter denen sie fällt, zu berücksichtigen (vgl. BGH, Urteil vom 19. Januar 2016 – VI ZR 302/15 –, Rn. 17, juris; BVerfG, NJW 2013, 217, 218; jeweils mwN), soweit diese für das Publikum erkennbar sind (BGH, Urteil vom 25. November 2003 — VI ZR 226/02, juris, Rn. 15 m.w.N.) und entsprechend der Eigengesetzlichkeit des Mediums (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 – 1 BvR 1476/91 –, NJW 1995, 3303).

4.

Die hier streitgegenständliche Aussage stellt sich nach diesen Grundsätzen als Meinungsäußerung dar. Dabei ist im vorliegenden Fall insbesondere der Kontext, in dem die Äußerung gefallen ist, maßgeblich.

Hier ist mithin zunächst schon zu beachten, dass der Beklagte diese Äußerung nicht schriftlich niedergelegt hat, sondern sie im Zuge einer sich steigernden verbalen Auseinandersetzung gefallen ist und dementsprechend nicht an den gleich strengen Kriterien, wie etwa eine Formulierung in einem Zeitungsartikel zu messen ist. Unmittelbar vor der streitgegenständlichen Äußerung ist im Video eine sich aufladende Konfliktsituation zu beobachten, bei der drei Polizisten einschließlich des Beklagten, die sich in einer Reihe aufgestellt hatten, den Kläger sowie eine andere Frau, die auch mittels eines Live-Streams von der Versammlung berichtete, am Passieren hinderten und es zu einem verbalen Schlagabtausch zwischen jener Frau und dem Kläger einerseits und den Polizisten andererseits gekommen war. Dabei warfen der Kläger und die Frau einem Polizisten vor, die Frau ohne Ankündigung angefasst und am Durchgehen gehindert zu haben, und kriti-

sierten die Berliner Polizei als Institution in aggressivem Tonfall.

Nach dem Verständnis des durchschnittlichen Rezipienten vor Ort und auch dem Zuschauer des Live-Streams - soweit diese die leise Äußerung überhaupt hören konnten - handelt es sich bei dieser streitgegenständlichen Äußerung in diesem konkreten Zusammenhang um eine Gegenreaktion des Beklagten auf die verbalen Angriffe des Klägers in Richtung der Polizisten, die dieser dem Kläger kaum vernehmbar hinterherrief. Durch den lauten Schlagabtausch unmittelbar vor der streitgegenständlichen Äußerung und der hitzigen Gesamtsituation wird für den Durchschnittsrezipienten vielmehr deutlich, dass es den Parteien um die gegenseitige Kritik. Im Gesamtkontext verbindet dieser Rezipient diese Äußerung nicht mit einem Zusammenwirken von Polizei und Verfassungsschutz auf, sondern in ironischer Weise in gegenteiliger Richtung dahin, der Kläger führe sich nicht so auf, als arbeite er beim Verfassungsschutz, sonst müsse er mit der Polizei an einem Strang ziehen, diese jedenfalls nicht derartig kritisieren. Der Rezipient entnimmt dem - in der vorliegenden Situation auch im Zusammenhang mit der die kaum vernehmbare Äußerung laut und mehrfach wiederholenden Antwort des Klägers, dass an etwaigen - nicht vom Beklagten stammenden Gerüchten - nichts „dran sein könne“, da der Kläger dies - nach dem Verständnis des Rezipienten - sonst nicht laut und mehrfach wiederholt, sondern eher überspielt hätte.

Mithin liegt eine Meinungsäußerung vor, die den Kläger

Die Kammer hat dabei auch berücksichtigt, dass es sich um die Äußerung eines im Einsatz befindlichen Staatsdieners handelt, der sich bei einer solchen Situation auch verbal in Zurückhaltung zu üben hat, im Vordergrund steht dennoch die Flüchtigkeit der - auch auf dem Video kaum vernehmbaren Äußerung, auf deren Eingriffstiefe sich der Kläger nach einer durch ihn erfolgten, mehrmaligen, lautstarken Wiederholung zudem kaum berufen könnte.

II.

Mangels einer Persönlichkeitsrechtsverletzung hat der Kläger auch keinen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG auf Entschädigung in Geld.

Jedenfalls könnte aber auch bei Vorliegen einer Beeinträchtigung diese auch auf andere Weise als durch eine Geldentschädigung befriedigend ausgeglichen werden. Denn der Kläger ist selbst dafür verantwortlich, dass die Aussage im Netz fortlebt und perpetuiert wird. Er hat sie im Live-Stream selbst mehrmals laut wiederholt und sodann angekündigt, sie werde „rechtliche Kon-

sequenzen“ nach sich ziehen. Wie das Landgericht Ellwangen in Bezug auf den Kläger zutreffend festgestellt hat: „Wer wie der Kläger dermaßen offensiv austeilt, hat in der Regel auch entschädigungslos einzustecken.“ (LG Ellwangen Ur. v. 24. Januar 2024 – 1 O 73/22, GRUR-RS 2024, 1701, beck-online). Eine Kreditgefährdung des Klägers nach § 824 BGB kommt entgegen der Ansicht des Klägers ebenfalls nicht in Betracht, da es sich bereits bei der Äußerung um keine Tatsachenbehauptung handelte.

III.

Der Kläger hat mangels Unterlassungsanspruch auch keinen Anspruch auf materiellen Schadensersatz für den Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 GG, Art. 2 I GG, §§ 249 ff. BGB.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO S. 2 und 3.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

not. SL Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Dr. Rößler-Tolger  
Richterin am Landgericht

**Landgericht Berlin II**  
**27 O 8/24**

Verkündet am 01.04.2025

■■■■■, JBesch  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 02.06.2025

■■■■■, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle